

Stellungnahme der Stadt Meerbusch zum Antrag gem. § 31 WHG auf Sanierung des Deiches des Deichverbandes Lank zwischen Rheinstrom-km 753,8 und 760,5 – linkes Ufer

Seitens der Stadt Meerbusch wird das Vorhaben des Deichverbandes Lank (im weiteren Vorhabenträger genannt) begrüßt. Aufgrund des formalen Charakters der Planfeststellung ist es allerdings erforderlich, Einwendungen und Anregungen einzubringen. Seitens der Stadt Meerbusch wird davon ausgegangen, dass diese mit dem Deichverband im Rahmen einer entsprechenden Abstimmung einvernehmlich und kurzfristig ausgeräumt werden können.

Besonders begrüßt wird seitens der Stadt Meerbusch darüber hinaus, dass im Bereich der Straße Am Oberbach bzw. Langenbruchbach durch Vorverlegung des Deichfußes und Freihaltung einer Fläche zwischen Fahrbahn und Deichfuß die Möglichkeit für die Anlage eines kombinierten Fuß- und Radweges geschaffen wird. Damit kann ein vorhandener Konflikt auf den Straßen Am Oberbach bzw. Rheindamm zwischen dem ruhenden oder fahrenden Kfz-Verkehr und dem erheblichen Rad- und Fußgängerverkehr gelöst werden.

A. Allgemeine Einwendungen und Hinweise

A.1 Wegenetz

Durch das Vorhaben wird wesentlich in das bestehende, weitgehend in der Baulast der Stadt Meerbusch liegende, Rad-, Fuß-, Reit- und Wirtschaftswegenetz eingegriffen. Da ein Bauwerksverzeichnis nicht vorliegt und in den Unterlagen keine vollständigen Regelungen erkennbar sind, muss seitens der Stadt Meerbusch darauf gedrängt werden, dass vom Vorhabenträger mit der Stadt vor dem Erörterungstermin eine einvernehmliche Vereinbarung über die Baulast, Eigentum am Grundstück, Ausbauform und -art, Oberfläche, Pflasterart, Ausstattungsdetails, Widmung bzw. Beteiligung an Planung, Bau und Abnahme für das zukünftig in der Baulast der Stadt Meerbusch liegende Wegenetz oder über die Nutzung der Wege des Vorhabensträgers oder Dritter durch die Öffentlichkeit abgeschlossen wird.

A.2 Benutzung der städtischen Kanalisation

Aufgrund des Erläuterungsberichtes muss davon ausgegangen werden, dass zukünftig bei planmäßigem landseitigem Wasseraustritt Wasser aus dem Deichkörper im Bereich der Straße Am Oberbach bzw. Rheindamm dem öffentlichen Kanal zugeführt wird. Da die Stadt Meerbusch für das Kanalnetz einen erheblichen Betriebs- und Unterhaltungsaufwand hat, ist mit ihr vor dem Erörterungstermin eine einvernehmliche vertragliche Regelung bezüglich der Abgeltung der hierfür entstehenden Aufwendungen zu finden.

Ausweislich des Erläuterungsberichtes (S. 21, letzter Abs.) soll das Oberflächenwasser des Hosterzweges in die vorhandene Kanalisation eingeleitet werden. Der Weg liegt heute im Bestand, weist keine Entwässerungsanlagen auf und ist demzufolge auch nicht an den Kanal angeschlossen. Eine Veranlassung seitens der Stadt Meerbusch, die Oberfläche des Weges an den Kanal anzuschließen, ist nicht erkennbar. Insofern ist für die Stadt Meerbusch ein Kanalanschluss nicht erforderlich. Sollte durch den Vorhabenträger bzw. einen Dritten ein Anschluss der Oberflächenentwässerung gefordert werden, so sind ist die Übernahme der Folgekosten vor Planfeststellungsbeschluss durch einvernehmliche Regelung mit der Stadt Meerbusch zu klären.

A.3 Verkehrsrechtliche Genehmigung

Ausweislich des Erläuterungsberichtes soll der Baustellenverkehr im Wesentlichen innerhalb der Baustelle in Längsrichtung erfolgen. Zwangsläufig werden dabei dennoch öffentliche Wege gekreuzt. Seitens des Vorhabensträgers ist rechtzeitig vor Ausschreibung bei der Stadt Meerbusch als zuständiger Straßenverkehrsbehörde eine verkehrsrechtliche Genehmigung für das Befahren von gesperrten Wegen, das Kreuzen bestehender Straßen und Wege sowie die Anlage von Umleitungen etc. einzuholen.

Ein Verkehrszeichenplan ist rechtzeitig vor Baufertigstellung vom Vorhabenträger der Stadt Meerbusch zur Genehmigung einzureichen.

A.4 Zustand vorhandener Einrichtungen

Vor Baubeginn ist mit der Stadt Meerbusch eine Begehung der im Baufeld und im näheren Umfeld gelegenen Kanäle und Wege durchzuführen und der Zustand, ggfs. auch Mängel, einvernehmlich zu dokumentieren. Nach Feststellung der Maßnahme ist durch eine weitere Begehung der Zustand vorgenannter Anlagen erneut zu dokumentieren und zu prüfen und Mängel, die zwischenzeitlich aufgetreten sind, durch den Vorhabenträger und zu seinen Lasten zu beseitigen.

A.5 Beseitigung des vorhandenen Deiches

Seitens der Stadt Meerbusch wird davon ausgegangen, dass der alte Deichkörper bis auf Höhe Oberkante der angrenzenden Straßen Am Oberbach und Rheindamm restlos beseitigt wird. Vorhandene Aufbauten wie Mauern sind zu entfernen und vorhandene Fahrbahnen sind durch entsprechende Einfassungen, sofern heute nicht vorhanden, fachgerecht gegen Kantenabbruch zu sichern.

A.6 Kosten für die Stadt Meerbusch

In Ergänzung des zu A.2 Gesagten geht die Stadt Meerbusch davon aus, dass sie mit keinen weiteren Kosten belastet wird, sofern für diese nicht im Rahmen einer einvernehmlichen Verwaltungsvereinbarung eine ausdrückliche Zustimmung bzw. Übernahmeerklärung erfolgt. Dies gilt auch für die Unterhaltung und Pflege der anzulegenden Ausgleichsflächen.

A.7 Bauleitplanung

Das Vorhaben berührt die räumlichen Geltungsbereiche folgender Bebauungspläne:

1. Bebauungsplan Nr. 2 der ehemaligen Gemeinde Langst-Kierst einschl. der 1. Änderung und der 4. vereinfachten Änderung,
2. Bebauungsplan Nr. 91 einschl. der 4. vereinfachten Änderung,
3. Bebauungsplan Nr. 92 einschl. der 1. Änderung sowie
4. Bebauungsplan Nr. 141 einschl. der 1. Änderung.

Da das Vorhaben teilweise den bestehenden Festsetzungen der vorgenannten Bebauungspläne widerspricht, ist der Stadt Meerbusch nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens die festgestellte Planung zur Verfügung zu stellen um die Planung nach § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bebauungspläne und ggf. in den Flächennutzungsplan übernehmen zu können.

A.8 Bauzeitenplan

Der Antrag ist um einen Bauzeitenplan zu ergänzen, in dem sichergestellt ist, dass in der Jahreszeit gebaut wird, in der kein Hochwasser zu erwarten ist. Die Bauarbeiten sind in Abschnitten zu verrichten, die bei unerwartetem Hochwasser rechtzeitig geschlossen werden können, um die Hochwassersicherheit zu gewährleisten.

A.9 Grundstücksangelegenheiten

Zwischen Eigentümerliste und den Flächenbedarfsplänen sind folgende Differenzen festgestellt worden:

1. Das im Flächenbedarfsplan 1.2 aufgeführte städt. Grundstück Langst-Kierst, Flur 10, Flurstück 208 ist nicht in der Eigentümerliste aufgeführt.
2. Im Flächenbedarfsplan 2 ist das Grundstück Nierst, Flur 18, Flurstück 45 als Eigentum der Stadt ausgewiesen, das Grundstück befindet sich jedoch, wie richtigerweise in der Eigentümerliste angegeben, im Eigentum von Frau Irmgard Münker.
3. Das in der Eigentümerliste unter dem Eigentum der Stadt aufgeführte Grundstück Langst-Kierst, Flur 10, Flurstück 41 befindet sich im Eigentum von Heinz und Maria Meier.

Das städt. Grundstück Gemarkung Langst-Kierst, Flur 12, Flurstück 53 ist an Herrn Werner Ströttges, Putterhöfe 4, 41751 Viersen verpachtet.

B. Besondere Einwendungen und Anregungen

B.1 Anlage eines kombinierten Geh- und Radweges entlang der Straßen Am Oberbach/Rheindamm

Seitens der Stadt Meerbusch wird entsprechend beigefügten Plänen, die Anlage eines kombinierten Fuß- und Radweges, durch Trennstreifen von den Fahrbahnen vorgenannter Straßen abgetrennt, in der Deichschutzzone II gem. beigefügten Plänen (Anlage1) beabsichtigt. Die Planung ist bei der weiteren Ausbauplanung zu berücksichtigen, insbesondere ist im Bereich der noch nicht ausgebauten Verbindung der Straße Rheindamm zwischen den Häusern 11 und 15 die Höhenlage der geplanten und -gemäß Bebauungsplan 91 festgelegten Straße- entsprechend zu berücksichtigen. Das Vorhaben fand bereits im landschaftspflegerischen Begleitplan eine entsprechende Berücksichtigung. Zur Sicherung der Zulässigkeit findet zur Zeit ein Parallelverfahren gem. § 125 BauGB statt.

B.2 Erneuerung des Durchlassbauwerkes Langenbruchbach km 2730.000

Die Stadt Meerbusch beabsichtigt, im Bereich des Durchlassbauwerkes und der Straße Am Oberbach das bestehende Regenüberlauf- und Dükerbauwerk zu verändern (Anlage 2). Die Planung der Erneuerung des Durchlassbauwerkes ist mit der Stadt Meerbusch im Hinblick auf das Vorgenannte einvernehmlich abzustimmen.

B.3 Erneuerung des Deichtores km 3640.000

Im Zuge der Erneuerung des Deichtores der K 1 und der Neuführung der Rad- und Fußwegeverbindung, die die K 1 rechtwinklig quert, entsteht angesichts des starken Fuß- und Radfahrerverkehrs eine Konfliktsituation mit dem KFZ-Verkehr. Der Stadt Meerbusch als zuständiger Straßenverkehrsbehörde ist eine Detailplanung vorzulegen, aus der die verkehrssichere Führung der Radfahrer sowohl in Richtung K 1 als auch in Richtung des Rad- und Gehweges hervorgeht sowie die Ausbildung der über das heutige befestigte Maß hinausgehenden Flächen der K 1 im Bereich der Erneuerung des Deichtores.

B.4 Verbindung Deichverteidigungsweg/Hosterzweg bei Bau-km 4150.00

Aus den Unterlagen ist nicht eindeutig erkennbar, um welche Art von Weg es sich handelt. Hier wird auf das oben zu A.1 Gesagte verwiesen.

B.5 Verbindung Rad- Fußweg/Deichverteidigungsweg zum Hosterzweg bei Bau-km 4800.000

Seitens der Stadt Meerbusch wird angeregt, für Fußgänger und Radfahrer eine direkte Verbindung zwischen Rad- und Fußweg und Hosterzweg herzustellen. Im Übrigen wird auf das unter A.1 Gesagte verwiesen.

B.6 Querung der städtischen Druckleitung bei km 5933.000

Die vorhandene Ablaufleitung des RÜB-Nierst in den Rhein ist zu schützen.

B.7 Wegeführung im Deichvorland bei km 6733.000

Die Wegeverbindung ist in der heutigen Qualität zwischen Rheinweg und Deich wieder herzustellen.

B.8 Nierster Abzugsgraben km 8133.000

Sollte dennoch nach Entfernung des Durchlasses ein Bedarf für das Überpumpen in das Deichvorland vorhanden sein, so ist dieses durch und zu Lasten des Vorhabenträgers durchzuführen.

B.9 Anschluss Geh- und Radweg an die Bataverstraße bei km 8233.000

Aus den Unterlagen ist nicht erkennbar, wie eine verkehrsgerechte Anbindung des neuen Fuß- und Radweges/Deichverteidigungsweges an die ausgebaute Bataverstraße erfolgen wird. Die Unterlagen orientieren sich offenbar an der Neuführung der Bataverstraße ohne dass sichergestellt ist, dass diese zum Zeitpunkt der Deichsanierung realisiert ist. Ggfs. sind entsprechende Vorab-Regelungen mit der Stadt Krefeld, ggfs. unter Beteiligung der Stadt Meerbusch, zu treffen.

C. Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde

Die im Vorfeld eingeholten fachlichen Informationen sind vom Planungsbüro in die Planfeststellungsunterlagen eingearbeitet worden. In der Umweltverträglichkeitsstudie S. 42 ff. ist unter 4.5.2 BD Ziff. 2 eine Burganlage südöstlich Nierst beschrieben. Hier wird entsprechend der fachlichen Beurteilung des Rhein. Amtes für Bodendenkmalpflege die vorläufige Unterschutzstellung des Bodendenkmals gem. § 4 DSchG NW durch die Untere Denkmalbehörde vorgenommen. Für das weitere Verfahren bei Durchführung der Maßnahme verweise ich auf das Schreiben des Rhein. Amtes für Bodendenkmalpflege vom 25.08.04 (Az.: 333.45-202.7/01-006) an die Bezirksregierung Düsseldorf.